

Gemeinde Trinwillershagen

Bekanntmachung der Gemeinde Trinwillershagen

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen

Hier: Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses und des Feststellungsbeschlusses über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen

Die Gemeindevertreter Trinwillershagen haben in Ihrer Sitzung vom 03.02.2022 die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen / Hinweise sowie eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen und der dazugehörigen Begründung geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungsdokumentation beschlossen.

Die Gemeindevertreter Trinwillershagen haben in Ihrer Sitzung vom 03.02.2022 auf der Grundlage des § 10 BauGB sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V die Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trinwillershagen und die zugehörigen Feststellungsunterlagen gebilligt.

Die 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen ist am 18.07.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Der Feststellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Trinwillershagen wird mit Ablauf des 01.09.2022 wirksam.

Planungsziel:

In der Gemeinde Trinwillershagen im Ortsteil Langenhanshagen soll am Standort Süd bzw. Südwestlich der Ortslage Langenhanshagen angrenzend an die Eisenbahntrasse Rostock (Hbf) – Stralsund eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Mit Antrag vom 20.05.2020 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Gemeinde Trinwillershagen gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Langenhanshagen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in der Abbildung dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen wurden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde untersucht, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

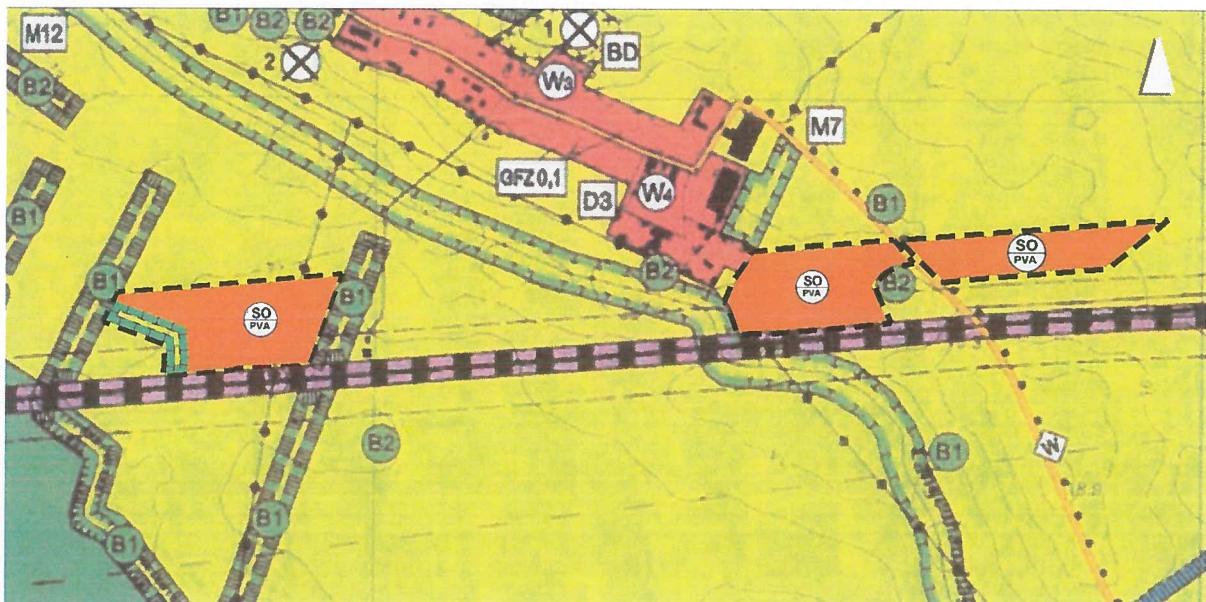
Geltungsbereich der Satzung:

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen und liegt in der Gemarkung Langenhanshagen in der Flur 11, Flurstücke teilweise: 82, 114, 209 und in der Flur 15, Flurstück teilweise 133. Die Größe des B-Plan-Geltungsbereichs beträgt ca. 5,8 ha.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Trinwillershagen ist in der Abbildung dargestellt.

Darstellung der 3. Änderung

Maßstab 1 : 7.500



Quelle: Auszug aus der Feststellung Planteil A,

Jedermann kann die Feststellungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die Arten umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ab sofort im Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 Barth während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist es empfehlenswert die Einsichtnahme in die ausgelegten Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vorzunehmen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.amt-barth.de.

Weiterhin sind die Satzungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Barth eingestellt.

Hinweise:

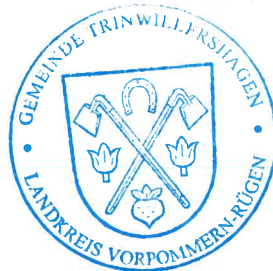
Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Feststellung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Trinwillershagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Markawissuk

Trinwillershagen, den 16.08.2022

Markawissuk, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 17.08.2022

abzunehmen am: 01.09.2022

abgenommen am:

[Handwritten signature]

Unterschrift

Unterschrift